

Zuständigkeiten

Abgeber

Abgeber von gewerblichen Speiseresten haben die Pflicht, diese fachgerecht zu entsorgen.

Abnehmer (Entsorgungsbetriebe)

Industriell-gewerbliche Vergärungsanlagen, landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen.

Transporteure

Sie transportieren Speisereste (hygienisierte oder unhygienisierte) von Abgebern zu den Entsorgungsbetrieben.

Gemeinden

Sie kontrollieren, ob die Gewässerschutz- und die Umweltauflagen eingehalten werden. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Sammelstelle für Küchen- und Speiseabfälle anzubieten.

Kantonaler Veterinärdienst

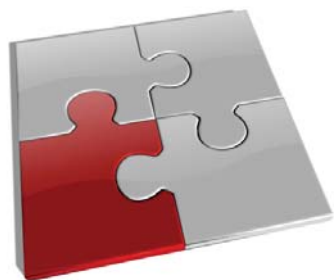
Der kantonale Veterinärdienst ist zuständig für den Vollzug der seuchenhygienischen Bestimmungen bei der Entsorgung von Speiseresten und erteilt Bewilligungen für Entsorgungsbetriebe, sowie Transporteure.

Amt für Wasser und Abfall

Das Amt für Wasser und Abfall hat die Oberaufsicht für den Vollzug der Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung. Es erteilt die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen für Entsorgungsbetriebe, die nicht ausschliesslich Speisereste behandeln.

Kantonales Labor (Lebensmittelkontrolleure und -inspektoren)

Das kantonale Labor vollzieht die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und ist zuständig für die amtliche Kontrolle der Lebensmittelbetriebe sowie die fachgerechte Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und ungeniessbaren Lebensmitteln oder Abfällen in diesen Betrieben.



Vergärungsanlage

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten ab dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

- Umweltschutzgesetz vom 7. Okt. 1983 (USG), SR 814.01
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), SR 916.40
- VTNP vom 23. Juni 2004, SR 916.441.22
- Kantonales Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG), BSG 822.1
- Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. Nov. 1999 (KTSV), BSG 916.51

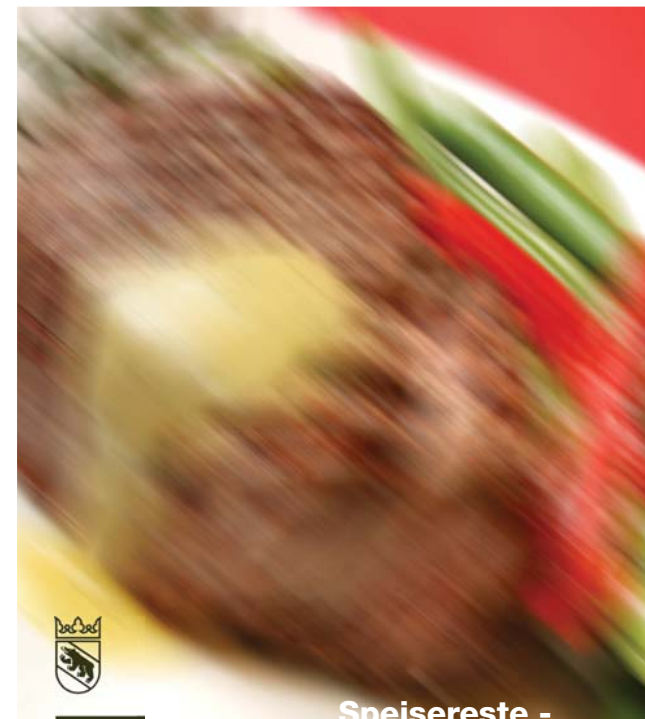
Download

Dieser Flyer kann direkt auf der Webseite des Amtes für Wasser und Abfall heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt

Veterinärdienst BE
Herrengasse 1
3011 Bern
Telefon 031 633 46 88
E-Mail: veterinaerdienst@vol.be.ch
Internet: www.vol.be.ch

Amt für Wasser und Abfall AWA
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
E-Mail: info.awa@bve.be.ch
Internet: www.bve.be.ch



Speisereste - wohin damit?

AWA

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern

Veterinärdienst

Amt für Landwirtschaft
und Natur

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern



Worum geht es?

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz stellte bis heute eine sinnvolle und traditionelle Verwertung dar. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist aber auch mit einem Risiko der Übertragung schwerer Tierkrankheiten verbunden (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest).

Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, wurde die EU aktiv und verbot die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte eine lange Übergangszeit aushandeln. **Die Verfütterung von Speiseresten wird jedoch ab dem 1. Juli 2011 auch in der Schweiz definitiv verboten sein.**

Dieser Flyer zeigt auf, wie Speisereste zukünftig im Kanton Bern fachgerecht entsorgt werden können. Er richtet sich an alle Abgeber und Abnehmer von Speiseresten sowie Verantwortliche und Interessierte in Gemeinden und Verwaltung.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?

Speisereste im Sinne dieser Broschüre stammen aus gewerblichen Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den **unmittelbaren Verzehr** hergestellt werden.

Speisereste	betroffen:
Speisereste aus gewerblichen Betrieben (wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen, Gross- und Kollektivküchen, Schul- und Heimküchen, Kantinen, Spitäler, Militär- und Zivilschutzanlagen sowie aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Flughäfen).	ja
Speisereste aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden.	nein
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	nein

Mögliche und sinnvolle Wege für die Entsorgung von Speisereste

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können.

Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Plastikresten, Glasscherben, Alu- und Metallteilen sein. Die Gründe dafür sind die einfachere Verarbeitung und die Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.



Legale Entsorgungswege für Speisereste

Einsammeln und Transport
Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten ist bewilligungspflichtig. Für Fahrzeuge und Behälter gelten spezielle Hygienevorschriften. **1**

Entsorgung mit energetischer und stofflicher Nutzung

Vergärung in einer Biogasanlage
Verwertung der Speisereste über regionale, industriell-gewerbliche oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen. Spezielle Hygienevorschriften gelten für die Hygienisierung des Gärguts. **2** **1**

Entsorgung mit energetischer Nutzung

Vergärung im Faulturm einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)
Nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung können Speisereste in einer ARA (Faulturm) entsorgt werden. Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten. **2**

Entsorgung in einer Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA)
KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrrechtabfuhr ist nur gestattet, sofern die Speisereste mindestens stichfest sind. **1**

Entsorgung mit stofflicher Nutzung

Trocknung durch Verdampfen
Durch Trocknung der Speiseabfälle entsteht ein Recyclingprodukt, das als Dünger verwendet werden kann. **2**

Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger nach entsprechender Behandlung gemäss VTNP
Entsprechende Hygienevorschriften gemäss VTNP sind zu berücksichtigen. **1**

1 Eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Veterinärdiensts braucht:

- a) wer auf dem Entsorgungsbetrieb auch Nutztiere hält.
- b) wer Speisereste einsammelt, transportiert sowie verarbeitet.

2 Die Entsorgungsanlage benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA sofern sie nicht ausschliesslich Speisereste entsorgt.

Illegale Entsorgungswege für Speisereste

Verfütterung an Nutztiere
Die Verfütterung von gewerblichen Speiseabfällen ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten. **X**

Entsorgung via Kanalisation
Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten, auch von Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen), über die Kanalisation ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden. **X**

Landwirtschaftliche Verwertung
Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllengruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten. **X**

Entsorgung direkt via Kompostierungsanlage
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Reine Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden. **X**

Entsorgung via Grüngutsammlung
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt. **X**

«Wilde Deponie», Vergraben
Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet. **X**

